

## Änderung der Sachverständigenordnung

Die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hat am 12.06.2012 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 3044), und § 36 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I 202), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I 2714), in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NRW. S. 187, ber. S. 228), zuletzt geändert durch Art. 1 BefristungsÄndg MWME vom 09.12.2008 (GV. NRW. S. 778) folgende Änderung der Sachverständigenordnung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg (tw 7/8-2010, S. 74) beschlossen:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei einer erstmaligen Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung des Sachverständigen, kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.“
2. § 3 Abs. 2 lit. b) erhält folgende Fassung: „b) er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt;“
3. § 3 Abs. 2: Nach lit. h) wird eingefügt „i) er über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebets verfügt“.

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.“
5. § 9 Abs. 3 entfällt.
6. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.“
7. § 16 wird folgender Satz angefügt: „Er hat der IHK regelmäßig geeignete Nachweise darüber vorzulegen.“
8. § 19 lit. d) erhält folgende Fassung: „d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;“
9. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten sowie zur Prüfung seiner Eignung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen.“
10. § 22 Abs. 1 lit. d) entfällt.
11. § 22 Abs. 2 entfällt.
12. § 24 wird folgender Satz angefügt: „Bei einer Änderung der Zuständigkeit kann die IHK den Rundstempel und ge-

gebenenfalls den Ausweis des Sachverständigen zurückfordern und dafür einen neuen Rundstempel und gegebenenfalls einen neuen Ausweis ausgeben.“

13. § 26 Abs. 2 Satz 1 entfällt. Satz 2 wird Satz 1.

14. Die vorstehenden Änderungen treten am Ersten des auf die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der IHK „Thema Wirtschaft“ folgenden Monats in Kraft.

Duisburg, den 12. Juni 2012

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident Burkhard Landers	Der Hauptgeschäftsführer Dr. Stefan Dietzfelbinger
-----------------------------------	---

Die vorstehende Änderung der Sachverständigenordnung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK „Thema Wirtschaft“ veröffentlicht.

Duisburg, den 10. August 2012

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident Burkhard Landers	Der Hauptgeschäftsführer Dr. Stefan Dietzfelbinger
-----------------------------------	---

## Satzung zur Außer-Kraft-Setzung der Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Hüttenwerker/zur Hüttenwerkerin der Niederrheinischen IHK vom 20. Juli 1976

Der Berufsbildungsausschuss der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 G zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854), hat in seiner Sitzung vom 23.04.2012 einstimmig beschlossen:

- § 1 Die Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum „Hüttenwerker“/zur „Hüttenwerkerin“ vom 20. Juli 1976 tritt außer Kraft. Nach dieser Regelung bestandene Prüfungen bleiben hiervon unberührt.
- § 2 Die Außerkräftsetzung der Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum „Hüttenwerker“/zur „Hüttenwerkerin“ der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer

Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der IHK „Thema Wirtschaft“ in Kraft.

Duisburg, den 25. Juni 2012

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident Burkhard Landers	Der Hauptgeschäftsführer Dr. Stefan Dietzfelbinger
-----------------------------------	---

Die vorstehende Außerkräftsetzung der Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum „Hüttenwerker“/zur „Hüttenwerkerin“ der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK „Thema Wirtschaft“ veröffentlicht.

Duisburg, den 25. Juni 2012

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident Burkhard Landers	Der Hauptgeschäftsführer Dr. Stefan Dietzfelbinger
-----------------------------------	---